

jede zu 100 Rthlr. Pr. Kurant lautend aufgebracht worden, so daß noch ein Betrag von

823,400 Rthlr.

d. i. Achtmal Hundert und Drei und Zwanzig Tausend Vier Hundert Thaler Pr. Kurant aufzubringen bleibt.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 823,400 Rthlr. wird durch Kreirung von 8234 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Ein Hundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich freirten 14,297 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §. 5. und §§. 11. bis 22. des Gesellschaftsstatutes vom 2. August 1841., sowie der sub §. 3. sub 1. §. 7. §. 8. sub 1., §. 9. und §. 10. des Statutennachtrags vom 11. August 1843. Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 8234 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen; er hat jedoch auf die vorzugsweise Betheiligung der Inhaber der 14,297 Stück ursprünglich ausgefertigten Stammaktien, sowie der 24,000 Stück Stammaktien Lit. B. Bedacht zu nehmen.

(Nr. 2809.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. Februar 1847., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. 1. Litt. a.

Auf Ihren Antrag vom 9. d. M. will Ich die Bestimmung des Hafengeldtarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. 1. Litt. a., dahin abändern, daß den Lootsen ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht fortan nur dann zustehen soll, wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers aufgehalten wird. Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gefesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2810.) Publikationspatent vom 1. März 1847., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und zwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846. den Beschluß gefaßt:

„daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832. ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden,

(Nr. 2808—2811.)